

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CSABAU

I. Geltung der AGB

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere AGB sowie die einschlägigen ÖNORMEN, soweit nicht zwingende Normen andere Regelungen vorsehen.
2. Unsere Vertragspartner oder unser Vertragspartner stimmt zu, dass ausschließlich unsere AGB zur Anwendung kommen, auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer Anzahlung als abgeschlossen.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unserem unverbindlichen Angebot gehören, bleiben auch im abgeschlossenen Vertrag als verbindlicher Vertragsinhalt bestehen.
Es werden immer der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt, wobei den handelsüblichen Größen entsprechend die Abrechnung erfolgt und allfällige Verschnitte nicht in Abzug kommen können.

III. Kostenvoranschläge, Preise

1. Die Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, da Materialmengen und Arbeitsaufwände oftmals nur geschätzt werden können.
Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.
Die Abrechnung erfolgt jedenfalls nach tatsächlichen Aufmaßen und Größen.
2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen auf Grund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierungen, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr von als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.
Sind diese für die Werkerfüllung unvermeidlich, können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden.
3. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen und Änderungen der Umstände der Leistungserbringung oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen zu einer Nachverrechnung in angemessener Höhe.

4. Preise sind in Euro in netto angeführt und wird bei Rechnungstellung der Gesamtbetrag mit gesetzlicher Mehrwertsteuer angeführt und ist die Mehrwertsteuer in der Rechnung gesondert angeführt.

IV. Baugenehmigungen, Ausführungsbedingungen, Prüf- und Warnpflicht, Termine

1. Die Baugenehmigung ist soweit erforderlich vom Vertragspartner einzuholen. Wir als Auftragnehmer haften nicht für fehlende behördliche Bewilligungen und Genehmigungen jeder Art.
2. Bei nicht geeigneten Temperaturen bzw. Regenwetter ist der Auftragnehmer berechtigt ohne gesonderte Entschädigung die Arbeiten einzustellen bzw. zu einem anderen Zeitpunkt zu beenden. Der Werkbesteller gewährleistet den Zugang zu Strom, Wasserentnahme und anderen notwendigen Versorgungseinrichtungen. Alle erforderlichen Gerüste oder beispielsweise Beförderungshilfen, wie Lifte sind vom Werkbesteller beizustellen, widrigenfalls die angemessenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden müssen.
3. Den Auftragnehmer trifft keine über den üblichen fachlichen Umfang hinausgehende besondere Prüf- und Untersuchungs- oder Warnpflicht. Der Werkbesteller leistet Gewähr dafür, dass die vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Untergründe, Böden, Wände etc. sowie alle Vorarbeiten alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung besitzen und verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Unterlagen darüber bereitzustellen bzw. zu erteilen.
4. Die Überschreitung von vom Werknehmer genannten Fertigstellungsterminen bis zu 2 Wochen geltend jedenfalls als genehmigt, wobei Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch den Werksersteller die sach-, fach- und fristgerechte Fertigstellung der Vorarbeiten, z.B. des Untergrundes, ist.
Sollten sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten des Werknehmers verzögern, ist dieser berechtigt, die Arbeiten beim nächstmöglichen Termin zu beginnen ohne dass daraus Leistungsverzug, Verspätungsschäden oder sonstige Rechtsfolgen jeder Art immer abgeleitet werden können.
5. Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch über sämtliche Geschehnisse in Erfüllung des Werkvertrages und verpflichtet sich der Auftraggeber, täglich dieses Bautagebuch zu unterfertigen.

V. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

1. Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbes. die Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

VI. Transport und Lieferung, Verwahrungspflicht

1. Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermin werden wie eingeplant nach Möglichkeit eingehalten, gelten aber als unverbindlich.

2. Teillieferungen oder Teilfertigstellungen sind im zumutbaren Umfang berechtigt und müssen vom Besteller angenommen werden.
3. Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Wird der Transport eines Liefergegenstandes nach Vereinbarung vom Werkvertragsnehmer übernommen, so erfolgt der Transport auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers bzw. des jeweiligen Zulieferers, jedenfalls nicht auf Gefahr des Auftragnehmers.
5. Der Übernehmer hat die Pflicht, etwaige Unvollständigkeiten oder Beschädigungen der Lieferung zum Zweck der Beweissicherung beim Lieferanten sofort anzuzeigen und diese bescheinigen zu lassen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Transportschaden innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls sind Ansprüche wegen Transportschäden ausgeschlossen. Ansonsten erfolgen alle Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers ab Werk. In diesem Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer bei allfälligen Schadenereignissen allfällige etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Spediteur oder Frachtführer an den Besteller abzutreten.
6. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die Zufahrt bis zum Verlegeort/Ort der Erfüllung mit LKW erlaubt und möglich ist und hat der Besteller die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt.
7. Für Beschädigungen, Nachteile und Verlust, wie z.B. Diebstahl und dergleichen, die vom Auftragsnehmer nicht zu vertreten sind, hat der Werkbesteller einzustehen, insbes. wenn der Werkbesteller keine zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

VIII. Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

Mangels anders lautender Vereinbarung geltend folgende Zahlungsbedingungen:

1. 60 % Anzahlung der kalkulierten Gesamtkosten sofort nach Annahme des Angebotes.
2. Es können Teilabschnitte abgerechnet werden, welche jeweils sofort nach Rechnungseingang zu bezahlen sind.
3. Restbetrag nach Fertigstellung.
4. Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart, zu den vereinbarten Zeitpunkten ohne Abzug auf eines unserer Geschäftskonten zu überweisen.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen sofort fällig. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

6. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, andere Forderungen an den Auftragnehmer aufzurechnen.
7. Kommt der Käufer/Besteller seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht nach, so kann der Werkvertragnehmer die Herausgabe der noch im Eigentum des Bestellers stehenden Vorbehaltsware und ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Der Werkvertragnehmer ist nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.
8. Waren und Materialien, die nach Rücktritt des Käufers/Bestellers, welchen der Werkvertragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht an den Lieferanten zurückgegeben werden können, sind vom Käufer/Besteller (soweit er den Rücktritt nicht zu verantworten hat) zur Gänze zu bezahlen.
9. Wird nach rechtsgültig abgeschlossen Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, der Vertrag auf Wunsch des Auftraggebers aufgehoben, hat der Auftragnehmer das Recht zur Abdeckung seiner bisher anerlaufenen Kosten bis zu 10 % des Gesamtpreises in Rechnung zu stellen und einzubehalten.

IX. Leistungsverweigerungsverbot

1. Berechtigte gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Werkvertragnehmer nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgeltes, der die voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

X. Gewährleistung/Haftung

1. Der Werkvertragnehmer verpflichtet sich die Mängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung rechtswirksam bei ihm geltend gemacht werden, durch Nachbesserung zu beseitigen. Die Nachbesserungspflicht erlischt, wenn keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird.
2. Weitergehende Gewährleistung, Schadenersatz und Rücktrittsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine etwaige Mängelrüge entbindet nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtung.
3. Der Werkbesteller hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war. Den Werkvertragnehmer trifft die Mängelrügepflicht.
4. Gewährleistung wird nach unserer Wahl in Form der Verbesserung (Reparatur), des Austausches der mangelhaften Sache oder der Preisminderung erfüllt. Lediglich im Falle eines unbehebaren und nicht geringfügigen Mangels steht ein Wandlungsanspruch zu.
5. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

XI. Rechtswahl

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

XII. Anzuwendendes Recht

1. Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.